

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 07. Dezember 1993

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts und des Kommunalrechts vom 8. November 1993, in Verbindung mit §1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976, zuletzt geändert am 12. Dezember 1991, hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 7. Dezember 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Bekanntmachungsform

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Baltmannsweiler werden im Amtsblatt der Gemeinde Baltmannsweiler, den „Dorfnachrichten Aktuell“, veröffentlicht, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen.

§ 2
Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen nach § 1 dieser Satzung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft
- (2) Die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Baltmannsweiler vom 15. September 1977 tritt außer Kraft